



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des  
Unterausschusses Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Frank Sundermann, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



16. Dezember 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
503-VB1-20-17

Telefon 0211 61772-361

**19. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am  
20.11.2015**

Anlage: - 1 - (40-fach)

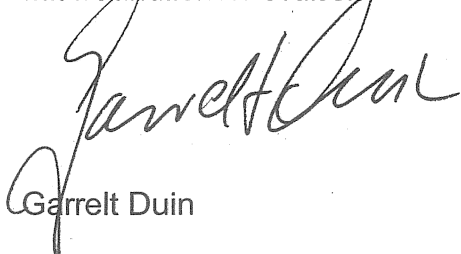
Sehr geehrter Herr Sundermann,

in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 20.  
November 2015 wurde vereinbart, dass dem Unterausschuss  
Bergbausicherheit der Sprechzettel der Bezirksregierung Arnsberg zu  
TOP 4 der Tagesordnung „**Lärmbelastung durch die Großtagebaue  
im Rheinland**“ zur Verfügung gestellt wird.

Hiermit erhalten Sie den Sprechzettel, der Herrn Wagner als Grundlage  
für seinen mündlichen Bericht im Unterausschuss Bergbausicherheit  
gedient hat.

Ich möchte Sie bitten, die beigefügten Exemplare an die Mitglieder des  
Unterausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Garrelt Duin

Dienstsitz:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0  
Telefax 0211 61772 777  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Poststraße



## Sprechzettel UA Bergbausicherheit 20.11.2015

Friedrich Wilhelm Wagner

### Erläuterung der bergrechtlichen Regelungen zum Lärmschutz

In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit 1974 mit dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) ein eigenständiges Immissionsschutzrecht. Dieses Rechtswerk ist seitdem durch Aktualisierung und durch Ausbau eines untergesetzlichen Regelwerkes immer wieder den neuesten Erfordernissen angepasst worden. Zentraler Rechtsbegriff des Gesetzes für den Verursacher von Emissionen ist die Anlage. Das Gesetz sieht besondere Genehmigungspflichten für bestimmte, in der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) aufgeführte Anlagen vor. Untertägige Anlagen des Bergwesens sowie Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen bedürfen keiner Genehmigung; der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung den besonderen Verhältnissen des Bergbaus, insbesondere der Ortsgebundenheit an die Lagerstätte sowie der dynamischen Betriebsentwicklung, Rechnung getragen. Allerdings unterliegt auch der Bergbau den allgemeinen Pflichten, wie sie nach dem BImSchG für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen festgelegt sind. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen obliegt für Betriebe, die der Bergaufsicht nach dem Bundesberggesetz unterliegen, der Bergbehörde.

Die rechtliche Umsetzung der Betreiberpflichten für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen erfolgt für den Braunkohlenbergbau im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren in Anwendung der §§ 55 Abs. 1 und 48 Abs. 2 des Bundesberggesetzes.

Um den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu gewährleisten, wird üblicherweise die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) herangezogen. Die TA Lärm stellt eine allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes dar.

§ 48 Abs. 1 BImSchG ermächtigt ausschließlich die Bundesregierung zum Erlass und damit auch zur Änderung derartiger Verwaltungsvorschriften. Die TA Lärm ist eine

bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, die bindende Wirkung für die Behörden der Länder beim Vollzug des BImSchG besitzt.

In Abschnitt 1 der TA Lärm wird zum Anwendungsbereich bestimmt:

„Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

....e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen, ... .“

Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen sind damit vom Geltungsbereich der TA Lärm explizit ausgenommen. Mit dieser Ausnahmeregelung, die auch für bestimmte andere Anlagen (wie etwa Seehafenumschlagsanlagen) gilt, hat der Vorschriftengeber dem spezifischen Zwang der Standortbindung des Bergbaus infolge natürlich vorgegebener Lagerstätten sowie der zeitlichen Begrenzung der Bergbautätigkeit Rechnung getragen.

Die Ziele des Schutzes vor Immissionen aus Tagebauen werden durch bergrechtliche Regelungen gewährleistet. Zu diesem Zweck wurden die „Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen“ vom 18.09.2003 erlassen. Diese Richtlinien besagen u.a., dass bei Tagebauen und den zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen die TA Lärm als Erkenntnisquelle berücksichtigt werden muss (z. B. bei der Festlegung der Immissionsrichtwerte oder der Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen). Speziell für die Tagebaue des Braunkohlenbergbaus in NRW ist die Richtlinie von der Bezirksregierung Arnsberg durch die Leitlinie über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen in NRW vom 16. September 2013 ergänzt worden. Die Leitlinie geht über die Regelungstiefe der TA Lärm hinaus, indem sie für die eingesetzten Tagebaugeräte den Stand der Technik konkret vorgibt, und legt somit verbindliche Kriterien für die Umsetzung des Lärmschutzes im Wege der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren fest. Auf diese Weise wird rechtlich sichergestellt, dass der Unternehmer seinen Pflichten als Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 22 BImSchG nachkommt.

In den bergrechtlichen Rahmen- und Hauptbetriebsplänen muss vom Unternehmer der Nachweis erbracht werden, dass die Bekämpfung von Lärmimmissionen dem Stand der Technik entspricht. Konkret werden in den Hauptbetriebsplänen planerische und technische Maßnahmen zur Minimierung von Geräuschemissionen festgelegt. Aufgrund der Leitlinie wird die Geräuschsituation im Umfeld der Tagebaue in einer detaillierten Lärmprognose in jedem Hauptbetriebsplan geprüft. Die Einhaltung des Standes der Technik ist für die einzelnen Großgeräte und Bandanlagen nachzuweisen. Die Großgeräte und Bandanlagen werden z. B. mit Einsatz von Antriebs- und Getriebekapseln sowie lärmindernden Rollen ausgestattet. Zur Nachtzeit werden die Arbeiten auf das betriebsnotwendige Maß beschränkt, um die Geräuschemissionen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur weite-

ren Optimierung wie beispielsweise der Einbau zusätzlicher Schalldämpfer festgelegt. Über die einzelnen Maßnahmen wird der Bergbehörde im jährlichen Turnus berichtet.

Somit werden die schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Minimum begrenzt. Die Einhaltung der im Betriebsplanverfahren festgelegten Immissionswerte wird durch die Bergbehörde mit Hilfe einer landeseigenen mobilen Messeinrichtung stichprobenartig überprüft. Ferner lässt auch der Bergbauunternehmer durch ein unabhängiges Messinstitut (deBAKOM) im Rahmen der Eigenüberwachung Kontrollmessungen durchführen, deren Ergebnisse der Bergbehörde regelmäßig vorgelegt werden.

Grundsätzlich werden regelmäßig Optimierungsmöglichkeiten der Geräuschsituation mit dem Ziel geprüft, den Stand der Technik zur Lärminderung weiterzuentwickeln. Die Leitlinie der BR Arnsberg über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen stellt somit eine kontinuierliche Entwicklung dar.

Damit wird deutlich, dass unsere beständigen Anstrengungen, den Lärmschutz im Tagebau weiterzuentwickeln, nicht von der formalrechtlichen Feststellung abhängen, dass die TA-Lärm für Tagebaue keine Gültigkeit besitzt.